

## Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen an Kraffrädern

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

|                    |               |                           |                |
|--------------------|---------------|---------------------------|----------------|
| <b>Hersteller</b>  | <b>KTM</b>    | <b>Handelsbezeichnung</b> | <b>660 SMC</b> |
| <b>Fahrzeugtyp</b> | <b>4T-EGS</b> | <b>EG/ABE Nr.</b>         | <b>*</b>       |

| <b>Felge vorn</b> | <b>Bereifung vorn</b>     | <b>Felge hinten</b> | <b>Bereifung hinten</b>   |
|-------------------|---------------------------|---------------------|---------------------------|
| 2 3.50 x 17       | 120/70-17 M/C 58H TL K73* | 5.00 x 17           | 160/60-17 M/C 69H TL K73* |
| 2 3.50 x 17       | 120/70-17 M/C 58H TL K80  | 5.00 x 17           | 160/60-17 M/C 69H TL K80  |

|                  |                                                                          |
|------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| <b>Auflagen:</b> | <b>- * Auch für die M+S Silica (SiO<sub>2</sub>) Ausführungen gültig</b> |
|------------------|--------------------------------------------------------------------------|

1. – Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
2. - Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei der Montage der Reifen liegt somit eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. 1, Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I – Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

### Wichtige Hinweise: unbedingt beachten!

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Heidenau, 22.09.2014



Reifenwerk Heidenau GmbH & Co  
Produktions KG für Gummi und Kunststoffartikel  
Hauptstraße 44  
01809 Heidenau

Thomas Olejnick  
Leiter Entwicklung

Bestätigung der Übereinstimmung der vorliegenden Kopie mit dem Original.

Das Original dieser Bescheinigung ist einzusehen unter:  
[www.heidenau.com](http://www.heidenau.com)